

# Salzlandkreis

- Landrat -



28. Januar 2020

## Beschlussvorlage - B/0085/2020

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Öffentlichkeitsstatus | öffentlich  |
| Einbringer            | Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung |

|                    |            |     | Abstimmungsergebnisse |      |              |            |
|--------------------|------------|-----|-----------------------|------|--------------|------------|
| BERATUNGSFOLGE     | DATUM      | TOP | JA                    | NEIN | ENTHALTUNGEN | EINSTIMMIG |
| Haushaltsausschuss | 17.02.2020 |     |                       |      |              |            |
| Kreisausschuss     | 26.02.2020 |     |                       |      |              |            |

### **Annahme einer Spende zur finanziellen Unterstützung der Sitzung des Sozialausschusses des Deutschen Landkreistages**

#### **Beschlussvorschlag**

**Der Kreisausschuss beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 3.600,00 EUR durch die Salzlandsparkasse zur finanziellen Unterstützung einer Sitzung des Sozialausschusses des Deutschen Landkreistages.**

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Erträge und Aufwendungen erhöhen sich jeweils um 3.600,00 EUR. Mit der Spendenannahme sind keine Folgeaufwendungen oder Folgeinvestitionen verbunden.

#### **Sachverhalt**

Gemäß § 99 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Mit der gesetzlichen Regelung über die Abwicklung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beabsichtigt der Landesgesetzgeber die Vermeidung von Korruption und die Schaffung von Transparenz im Spendenverfahren. Damit soll ausgeschlossen werden, dass z. B. Beziehungen zwischen Spender und Kommune bestehen, die eine Annahme verbieten würden, weil dadurch der Eindruck der Käuflichkeit entstehen könnte. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung. Bei geringfügigen Zuwendungen kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Gemäß § 8 Absatz 3 Punkt 9 der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 21. Oktober 2019 beschließt der Kreisausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall von mehr als 1.000,00 EUR bis zu 10.000,00 EUR.

Die Salzlandsparkasse wurde um finanzielle Unterstützung einer Sitzung des Sozialausschusses des Deutschen Landkreistages gebeten.

Mit der Spende werden die Kosten für die Tagungsstätte sowie das touristische Rahmenprogramm finanziert.

Markus Bauer  
Landrat